



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-1373 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 50 115/518-II/2/91

Wien, am 27. März 1991

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

445 IAB

1991 -04- 02

zu 49/11

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 19. Feber 1991 unter der Nr. 491/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Übergriffe der Polizei und Gendarmerie" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lautet der Polizeibericht über nachstehend mit Datum, Opfer und Ortsangabe bezeichneten Vorfall?
2. Wurde gegen in diesen Vorfall verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet?
3. Falls Strafverfahren gegen in den Vorfall verwickelte Beamte stattfanden, wie endeten diese Verfahren in erster, wie in zweiter Instanz?
4. Falls es rechtskräftige Verurteilungen von in diese Verfahren verwickelte Beamten gab, welche dienstrechtlichen Konsequenzen wurden gezogen?
5. Falls es zu Versetzungen von Beamten kam, in welche Kommissariate bzw. Gendarmerieposten erfolgten diese?
6. Wurden gegen den Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Strafanzeige gegen die Polizeibeamten strafrechtliche Schritte eingeleitet?
7. Bejahendenfalls: Nach welchen Bestimmungen des Strafgesetzbuches wurden strafrechtliche Schritte gegen den Beschwerdeführer eingeleitet?
8. Wurde gegen einen der beschuldigten Beamten bereits einmal ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, warum und wie endete dies?

Vorfall: 17.8.1990

Ort: Wien 22. Bezirk; Duchekgasse 45 (Amtshandlung auf der Straße)

Betroffener: Herbert Zischka"

- 2 -

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß Angehörige der Sicherheitsexekutive, die sich einer Mißhandlung schuldig machen, "fast nie mit straf- oder disziplinarrechtlicher Verfolgung rechnen müssen". Allerdings muß ich auch anlässlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die ein Mißhandlungsvorwurf erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist.

Das Europäische Komitee zur Verhinderung der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung hat in seinem der österreichischen Bundesregierung erstatteten Bericht eine Reihe von Maßnahmen empfohlen. Soweit diese kurzfristig ver-

- 3 -

wirklicht werden können, ist dies bereits geschehen oder steht deren Verwirklichung unmittelbar bevor. Die mittelfristig realisierbaren Maßnahmen werden vor allem im Rahmen der Strafprozeßreform umzusetzen sein. Außerdem hat das Komitee besonders betont, daß eine professionelle Ausbildung die wichtigste Voraussetzung für die Verhinderung von Polizeiübergriffen sei. Da sich diese Einschätzung mit meiner Überzeugung von der Notwendigkeit einer fundierten Aus- und Weiterbildung aller Mitarbeiter deckt, war ich bestrebt, die Schulung gerade im sensiblen Bereich der Menschenrechte auszubauen.

Im übrigen wird der permanente Weiterbildungsprozeß aller Ressortangehörigen durch die Einrichtung entsprechender Bildungsstätten und Bildungsangebote sichergestellt. Der Sicherheitsverwaltung sollen jene personellen und technischen Ressourcen zur Verfügung stehen, die zur Erfüllung ihres sicherheitspolitischen Auftrages im Rahmen menschenwürdiger Arbeitsbedingungen erforderlich sind. Diese Bestrebungen finden im Budget 1991 entsprechenden Ausdruck.

Zur Frage einer externen Kontrolle strafrechtlich nicht relevanter Beschwerdevorbringen verweise ich darauf, daß die dem Nationalrat zugegangene, aber nicht mehr behandelte Regierungsvorlage eines Sicherheitspolizeigesetzes (1316 der Blg. zu den Sten.Prot. des NR XVII.GP), eine solche Kontrolle vorsah: Bürger, die sich von einem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes pflichtwidrig behandelt fühlen und mit der von der Dienstbehörde auf Grund einer Aufsichtsbeschwerde getroffenen Feststellung nicht zufrieden sind, sollten die unabhängigen Verwaltungssenate anrufen können. An dieser Vorstellung einer externen Beschwerdekontrolle werde ich festhalten.

Noch in der XVII.GP wurde eine Änderung des § 102 Abs. 1 BDG 1979 (BGBl.Nr. 447/1990) dahingehend vorgenommen, daß die Disziplinarstrafe der Entlassung von der Disziplinaroberkommission mit Stimmenmehrheit verhängt werden kann. Der weisungsgebundene Disziplinaranwalt ist somit in Fällen, in denen eine gebotene Entlassung von der Disziplinarcommission nicht ausgesprochen wurde, in der Lage, eine Entscheidung der Berufungsbehörde herbeizuführen.

- 4 -

Insgesamt ist somit ein ausgewogenes Paket an Maßnahmen verwirklicht worden, das einerseits der Sicherheitsexekutive die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht und andererseits den Bürger vor ungerechtfertigter Polizeigewalt Schutz gewährt.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1:

Am 17. August 1990 um 03.27 Uhr wurden Beamte der Sicherheitswache-
abteilung Wien-Donaustadt nach Wien 22, Duchekgasse 54 zu einem
Mann beordert, der angeblich Fahrzeuge beschädige.

Der Aufforderer, Wilhelm SCHUSTER, gab gegenüber den Beamten an,
daß er den ihm persönlich bekannten Herbert ZISCHKA dabei beobach-
tet habe, wie er sein - also SCHUSTERS - Fahrzeug, einen Mercedes
280 durch Schlagen und Treten beschädigt hätte.

Bei einer Streifung in der unmittelbaren Nähe des Tatortes wurde
Herr ZISCHKA unter seinem vor dem Haus Duchekgasse 45 abgestellten
PKW schlafend vorgefunden; er war lediglich mit einer Hose beklei-
det.

Nachdem die Beamten ihn geweckt hatten, legitimierte sich Herr
ZISCHKA mit einem Dienstausweis des Finanzamtes für Wien, Nieder-

- 5 -

österreich und Burgenland, berief sich sofort auf seine Tätigkeit als Zollwachebeamter und warf dem Anzeiger geistige Abnormität vor.

Da Herr SCHUSTER gegenüber den Beamten angegeben hatte, daß er den Tatverdächtigen schon öfters mit einem Gewehr gesehen hätte, wurde Herr ZISCHKA auf diesen Umstand angesprochen. Herr ZISCHKA forderte die Beamten selbst dazu auf, in seinem Wohnwagen, in den er sich zwischenzeitlich begeben hatte, Nachschau nach einer Waffe zu halten.

Von den Beamten wurde zwar kein Gewehr vorgefunden, jedoch zeigte ihnen Herr ZISCHKA einen Spaten, welchen er nach eigenen Angaben dazu benötige, um sich gegen etwaige Einbrecher zu schützen. Da dieser Spaten in keinerlei Zusammenhang mit der erfolgten Sachbeschädigung stand, wurde er auch nicht sichergestellt.

Am 30. August 1990 langte beim Bezirkspolizeikommissariat Wien-Donaustadt eine Verletzungsanzeige des Herrn ZISCHKA, ausgestellt vom Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien ein. Die Behandlung im AKH fand ambulant am 24. August 1990 um 12.06 statt, als Unfallzeitpunkt wurde von Herrn ZISCHKA der 16. August 1990 gegen 23.00 Uhr angegeben.

- 6 -

Am 15. Oktober 1990 rief Herr ZISCHKA in meinem Ministerium an und gab bekannt, daß er am 16. August 1990 von acht Mann der Einsatzgruppe "Cobra" mißhandelt worden sei. Daraufhin wurden seitens der Bundespolizeidirektion Wien neuerlich umfangreiche Erhebungen eingeleitet.

Diese haben ergeben, daß bei allen in Frage stehenden Polizeidienststellen der genannten Polizeidirektion es am 16. August 1990 keinen Einsatz zum Ort des angeblichen Vorfalles in Wien 22, Duchekgasse 45 gegeben hat. Lediglich der oben angeführte Einsatz vom 17. August 1990, 03.27 Uhr, ist registriert.

Bei der Einsatzgruppe Cobra handelt es sich um das Gendarmerieeinsatzkommando des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich, das in Schönau/Triesting stationiert ist. Seitens dieser Sondereinheit hat es überhaupt keinen Einsatz wegen eines Herbert ZISCHKA in Wien 22, Duchekgasse gegeben.

Zu Frage 2:

Gegen die Beamten wurden aufgrund der erhobenen Vorwürfe des Herrn ZISCHKA vom Sicherheitsbüro der Bundespolizeidirektion Wien Ermittlungen geführt und diese am 17. Jänner 1991 der Staatsanwaltschaft Wien wegen §§ 83 Abs. 1, 313 StGB zur Anzeige gebracht.

- 7 -

Zu Frage 3:

Die gegen die Beamten erstattete Strafanzeige ist bei der Staatsanwaltschaft Wien anhängig. Sie wurde mit Datum 5. März 1991 dem Bezirksanwalt beim Bezirksgericht Wien-Donaustadt abgetreten. Ein gerichtliches Strafverfahren wurde bis jetzt noch nicht eingeleitet.

Zu Frage 4:

Obwohl bis dato noch keine strafgerichtlichen Verurteilungen erfolgten, hat die Bundespolizeidirektion Wien am 28. Jänner 1991 Disziplinaranzeige an die Disziplinarkommission erstattet.

Zu Frage 5:

Es kam im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorfall zu keiner Versetzung von Beamten.

Zu Frage 6:

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers wegen angeblicher Mißhandlung wurden gegen diesen bis jetzt keine strafrechtlichen Schritte eingeleitet. Jedoch wurde das polizeiliche Vorerhebungsverfahren gegen Herrn ZISCHKA wegen des Verdachtes der Sachbeschädigung vom Bezirkspolizeikommissariat Wien-Donaustadt geführt. Herr ZISCHKA wurde am 6.12.1990 dem Bezirksanwalt beim Bezirksgericht

- 8 -

Wien-Donaustadt wegen § 125 StGB zur Anzeige gebracht. Das gegenständliche Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 7:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 6 entfallen weitere Ausführungen.

Zu Frage 8:

Gegen keinen der beiden angeführten Beamten ist bis jetzt ein Disziplinarverfahren geführt worden.

Foanig Jän